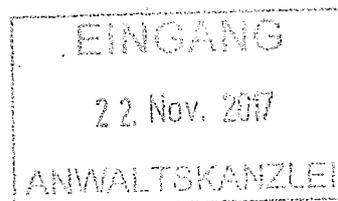




## Beglaubigte Abschrift



# Landgericht Osnabrück

## Beschluss

11 T 373/17  
246a XIV 151 B Amtsgericht Osnabrück

In der Rücküberstellungshauptsache

betreffend den südsudanesischen Staatsangehörigen

Herr F. [REDACTED],  
geb. am [REDACTED] in [REDACTED],  
zuletzt JVA Hannover, Abt. Langenhagen,  
Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover (Buch.-Nr. 1005/17/6),  
Betroffener und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche und Kollegen, Blumenauer Straße 1,  
30449 Hannover,  
Geschäftszeichen: 405/17 FA08 Fa

und der

Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung Ausländerbehörde, Stadthaus 1,  
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück  
Geschäftszeichen: 32-12-ste-DÜ 273

beteiligte Behörde

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück durch die unterzeichnenden Richter am 15.11.2017 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass die Anordnung der Haft in dem Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 19.04.2017, Az.: 246a XIV 151/17 B, den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, auch für das Beschwerdeverfahren bewilligt.
3. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Dolmetscherkosten werden im erstinstanzlichen Verfahren nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadt Osnabrück auferlegt.
4. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

#### Gründe:

##### I.

Der Betroffene, ein südafrikanischer Staatsangehöriger, reiste am 08.10.2016 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.10.2016 einen Asylantrag. Er legte weder bei seiner Einreise noch bei seiner Antragstellung Personaldokumente vor. Am 08.12.2016 richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Abgleich der Fingerabdrücke des Betroffenen ein Übernahmegesuchen an Italien nach der Dublin III-VO. Die Empfangsbestätigung über den Zugang des Ersuchens liegt dem Bundesamt vor. Mit Bescheid vom 09.02.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete eine Überstellung nach Italien an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Abschiebungsanordnung ist seit dem 21.02.2017 vollziehbar.

Die Überstellung nach Italien sollte am 19.04.2017 durchgeführt werden. Während der Maßnahme wurde beim Betroffenen eine Identitätskarte auf den Namen „G. [REDACTED]“ sichergestellt, deren Echtheit noch nicht überprüft wurde. Der Betroffene widersetzte sich dem Vollzug der Abschiebung, indem er bereits bei der Abholung in Osnabrück den Vollzugsbeamten der LAB gegenüber erklärte, dass er nicht bereit sei, nach Mailand zu fliegen. Er stieg nur widerwillig in den Bulli ein, der ihn nach Hamburg transportieren sollte. Am Flughafen be-

gab er sich weder freiwillig in den Durchsuchungsraum, noch ließ er sich von den Vollzugsbeamten durchsuchen. Er äußerte dabei mehrfach, nicht nach Italien gehen zu wollen. Die Bundespolizei verweigerte daraufhin die Annahme, da die Person ohne Sicherheitsbegleitung den Flug antreten sollte.

Am selben Tag hat die beteiligte Behörde beim Amtsgericht Osnabrück einen Antrag auf Anordnung der Haft zur Sicherung der Überstellung des Betroffenen nach Italien gestellt, längstens bis zum 02.06.2017, hilfsweise eine sofort wirksame einstweilige Haftanordnung. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Tatbestand des Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 i.V.m. § 2 Abs. 15 Satz 2, Abs. 14 AufenthG erfüllt sei. Es bestehe der begründete Verdacht, dass sich der Betroffene einer Abschiebung durch Flucht entziehen wolle. Eine Ausreisefrist würde nicht gewährt, da die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht aufgrund des in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens nicht zu erwarten und nicht gesichert sei.

Als Begründung für die Haftdauer bis zum 02.06.2017 führte die Behörde an, dass dieser Zeitraum zur organisatorischen Vorbereitung der Abschiebung erforderlich und angemessen sei. Nach Rücksprache mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen sei eine Überstellung nach Italien voraussichtlich in der 22. Kalenderwoche möglich. Ein neues Abschiebeersuchen sei bereits an das LKA zwecks Einleitung einer begleiteten Überstellung übermittelt worden.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 19.04.2017 hat das Amtsgericht zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen aus der Bundesrepublik Deutschland Sicherungshaft längstens bis zum 31.05.2017 angeordnet, ferner die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung. Laut Protokoll vom 19.04.2017 wurde der Betroffene nach Bekanntgabe des Haftantrags zu Beginn der Anhörung zwar darauf hingewiesen, dass er Gelegenheit habe, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Die persönliche Anhörung fand dann allerdings erst nach Verkündung und Übersetzung des Haftbeschlusses und Aushändigung einer Beschlussausfertigung nebst Rechtsmittelbelehrung statt. Erst dann hat sich der Betroffene kurz geäußert, worauf - gleichsam wie bei einer Haftvorführung i.S.d. §§ 115, 115a StPO - der Beschluss „aus den Gründen seines Erlasses“ aufrechterhalten wurde. Dieser Beschluss enthielt dann keine Rechtsmittelbelehrung mehr.

Gegen die Haftanordnung des Amtsgerichts richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 21.04.2017, die er mit Schriftsatz vom 09.05.2017 begründet hat. Wegen des Inhalts der Beschwerdebegründung wird auf diese, Bl. 113 d.A., Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 26.05.2017 hat die beteiligte Behörde beantragt, den Betroffenen vorzeitig aus der Haft zu entlassen, da eine Abschiebung bis zum Ablauf der Haft nicht möglich sei. Der Beschluss vom 19.04.2017 wurde daraufhin mit Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 26.05.2017 aufgehoben und der Betroffene aus der Haft entlassen.

Mit Schriftsatz vom 15.06.2017 hat der Betroffene beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss vom 19.04.2017 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 19.04.2017 ist zulässig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht innerhalb der Monatsfrist gem. § 63 Abs. 1 FamFG eingelegt. Der Betroffene hat zudem in zulässigerweise einen Feststellungsantrag nach § 62 FamFG gestellt.

## III.

Die Beschwerde ist auch begründet. Der Betroffene ist durch die vom Amtsgericht am 19.04.2017 angeordnete Haft in seinen Rechten verletzt worden.

Es liegt ein Verstoß gegen den Anhörungsgrundsatz vor, § 420 Abs. 1 Satz 1 FamFG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 GG.

Gem. § 420 Abs. 1 Satz 1 FamFG hat das Gericht den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören. Diese vorherige persönliche Anhörung gehört zu den wesentlichen Verfahrensgarantien gemäß Art 104 GG, gewährleistet das rechtliche Gehör gemäß Art 103 Abs. 1 GG und trägt entscheidend zur Sachverhalts-

ermittlung bei (BVerfG NJW 1991, 1283; InfAuslR 1996, 198). Der Umfang der Anhörung bestimmt sich wie bei allen anderen Maßnahmen der Sachaufklärung gemäß § 26 FamFG danach, was nach den Umständen des Einzelfalls geboten ist, um den Sachverhalt sachgerecht von Amts wegen aufzuklären (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010 – V ZB 3/10, zit. nach juris Rn. 22). Dabei sind grundsätzlich alle für die Freiheitsentziehung maßgeblichen Fragestellungen zu klären. Dies sind neben der Identität des Betroffenen insbesondere die wesentlichen Grundvoraussetzungen des jeweils anzuwendenden materiellen Rechts (vor allem die Voraussetzungen der Verlassens-/Ausreisepflicht, der Abschiebung und der Haftgründe), die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, gegebenenfalls ihre Vermeidbarkeit durch weniger einschneidende Maßnahmen sowie die voraussichtliche Dauer (vgl. Grotkopp in: Bahrenfuss, FamFG, 3. Aufl. 2017, § 420 Anhörung; Vorführung, Rn. 4). Eine inhaltlich unzureichende persönliche Anhörung des Betroffenen führt dazu, dass der Sachverhalt nicht in dem gebotenen Umfang aufgeklärt ist, die Haftanordnung deshalb nicht ergehen darf und gegebenenfalls aufgehoben werden muss (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010 – V ZB 3/10, zit. nach juris Rn. 22).

Gemessen an diesen Anforderungen war das Verfahren der Anhörung vor dem Amtsgericht nicht ordnungsgemäß am 19.04.2017. Es heißt im Protokoll zwar, dass dem Betroffenen nach Bekanntgabe des Haftantrags Gelegenheit gegeben worden sei, sich „zu dem Sachverhalt“ zu äußern. Tatsächlich war dies jedoch vor Erlass des Haftbeschlusses ersichtlich nicht der Fall. Lediglich folgen im Protokoll dann Ausführungen zur Belehrung im Blick auf die konsularische Vertretung seines Heimatlandes. Dieser Verfahrensverstoß drückt der dann sogleich angeordneten Sicherungshaft den Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auf, der durch Nachholung der Maßnahme rückwirkend nicht mehr zu tilgen ist (vgl. BGH Beschluss v. 17.06.2010 - V ZB 9/10, zit. nach juris Rn. 9).

Aber auch danach wurde dem Betroffenen nicht umfassend Gelegenheit gegeben, zum Vortrag der Behörde zur Haft Stellung zu nehmen. Inhaltlich bezogen sich die Ausführungen des Betroffenen lediglich darauf, dass er die im Antrag/Beschluss genannte Person ist, welche Staatsangehörigkeit er hat und ob er über Italien nach Deutschland gekommen ist. Mit Blick auf die auch insoweit unzureichende Anhörung kann deshalb dahinstehen, ob der Verfahrensmangel mit einer verspäteten Anhörung vor Erlass eines

die Haft - wie im Rahmen des hier ohnehin nicht anwendbaren § 115 Abs. 4 StPO - bloß aufrechterhaltenen Beschlusses jedenfalls für die Zukunft heilbar ist.

#### IV.

Dem Betroffenen war auf seinen Antrag Verfahrenskostenhilfe auch für das Beschwerdeverfahren unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu bewilligen.

#### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 430 FamFG; der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

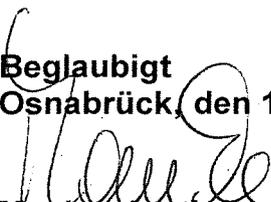
Die Entscheidung, der beteiligten Behörde die Erstattung der notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen, entspricht nicht allein dann der Billigkeit, wenn die Ausländerbehörde einen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügenden Haftantrag gestellt hat, sondern auch dann, wenn das Haftgericht ohne Mitwirkung der Ausländerbehörde einen Verfahrensfehler begeht, der zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsanordnung führt (vgl. LG Hannover, Beschluss v. 24.07.2012 - 8 T 35/12, zit. nach juris Rn. 18).

Dr. Frommeyer  
VRiLG

Dr. Laatz-Petersohn  
Ri'inLG

Ommen  
Ri'in

Beglaubigt  
Osnabrück, den 15. 11. 2017

  
Manke, Justizangestellte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

